

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1867/2024/APP/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 07.03.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	26.03.2024	öffentlich

Sanierung der Landesstraße 106 (Hauptstraße) - Zustimmung zur Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde

Sachverhalt:

Der grundlegende Sachverhalt sowie der bauliche Zustand der Landesstraße 106 (Hauptstraße) sind allgemein bekannt. Aktuell ist nach Auskunft des zuständigen Straßenbaulastträgers, dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, vor 2027 nicht mit einer Sanierung der Landesstraße zu rechnen. Aufgrund vorangegangener Verschiebungen der Maßnahme kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dieser Termin weiter nach hinten verschiebt. Nach Auskunft des Landesbetriebs stehen die finanziellen Mittel für die Maßnahme zur Verfügung, jedoch mangelt es an einer personellen Ausstattung zur Umsetzung der Sanierung. Die Maßnahme ist vom Landesbetrieb bis zur so genannten Leistungsphase 5 (Entwurf) vorgeplant und damit ausschreibungsreif.

In Anbetracht des desolaten und nicht mehr zu vertretenden Zustands der Straße haben mehrere Gespräche zur Lösungsfindung stattgefunden. In diesen Gesprächen wurde auch die Option der vorzeitigen Durchführung der Maßnahme durch die Gemeinde Appen, vertreten durch das Amt Geest und Marsch Südholstein, thematisiert. Die Gemeinde Appen beabsichtigt im Zusammenhang mit der Sanierung der Landesstraße 106 den nördlichen, gemeindlichen Gehweg zu sanieren. Beabsichtigt war, die Sanierung des Gehwegs im Zusammenhang mit der Straßensanierung durch den Landesbetrieb als so genannte Gemeinschaftsmaßnahme durchführen zu lassen. Grundlage für die gemeinsame Durchführung von Baumaßnahmen durch Land und Kommunen ist regelmäßig eine so genannte Baudurchführungsvereinbarung. In Anbetracht der besonderen Situation besteht in diesem Fall die Möglichkeit, diese Gemeinschaftsmaßnahme nicht durch das Land, sondern durch die Gemeinde vornehmen zu lassen. Der Zeitpunkt der Umsetzung würde sodann durch die Gemeinde, vertreten durch das Amt, bestimmt. Möglich wäre ein solches Projekt allerdings nur dann, wenn im Amt Geest und Marsch Südholstein die fachlichen und personellen Kapazitäten bereitgestellt werden können. In gemeinsamen Gesprächen mit dem Land und dem beauftragten Ingenieurbüro wurde daher detailliert über den auf das Amt

zukommenden Aufwand gesprochen. Nach intensiver Prüfung wurde gegenüber dem Bürgermeister der Gemeinde Appen die Möglichkeit der Übernahme dieser Aufgabe durch das Amt zugesagt. Voraussetzung für die Übernahme dieser besonderen Aufgabe ist jedoch, dass das bisher beauftragte Ingenieurbüro mit entsprechender örtlicher Bauüberwachung beauftragt und die Maßnahme möglichst zeitnah angeschoben und umgesetzt wird. Auch vor dem Hintergrund aktuell bereitstehender finanzieller Mittel des Landes sowie des baulichen Zustands sollte ein weiterer Aufschub der Sanierung vermieden werden. Im weiteren Verlauf wurde sodann mit dem Land über eine mögliche vertragliche Regelung und derer Inhalte verhandelt. Die Baudurchführungsvereinbarung sieht folgende Eckpunkte vor:

- Die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt im Zuge der Landesstraße 106 als Gemeinschaftsmaßnahme zu erneuern.
- Die Straßenbauverwaltung erneuert die Fahrbahn, die Bordanlagen, den landeseigenen Geh- und Radweg sowie die dazugehörigen Straßenbestandteile.
- Die Gemeinde erneuert im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmaßnahme den nördlichen Gehweg, die Bordanlagen sowie die dazugehörigen Straßenbestandteile.
- Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsmaßnahme wird der Knotenpunkt L 106 / K PI 13 verkehrlich verbessert. Über die kreuzungsbedingten Kosten wird es eine eigenständige Vereinbarung geben.
- Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung durch. Die Straßenbauverwaltung erstellt die Entwurfsunterlage. Die Gemeinde ist für die Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- Die Gemeinde verpflichtet sich, ein fachkundiges Ingenieurbüro in ihrem Namen und auf ihre Rechnung mit der Bauüberwachung zu beauftragen.
- Die Straßenbauverwaltung trägt die Kosten für die Erneuerung der Fahrbahn und Radwege/kombinierte Rad-/Gehwege einschließlich Bordanlagen, der Rinnen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau des nördlichen Gehwegs einschließlich der Hochborde. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt die Straßenbauverwaltung.
- Die der Gemeinde aus einem Ingenieurvertrag entstehenden Kosten werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten von der Straßenbauverwaltung erstattet.
- Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde. Die Straßenbauverwaltung leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach

Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen übersenden.

- Das Amt erhält für die Baudurchführung (insbesondere Ausschreibung, Bauüberwachung und Abrechnung) eine Kostenerstattung über die Gemeinde durch das Land.

Stellungnahme der Verwaltung:

Sofern die Gemeindevertretung der Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde unter den vorgenannten Voraussetzungen bedingungslos zustimmt, kann das Projekt zeitnah durch das Amt fortgesetzt werden. Nach Rücksprache mit dem Ingenieurbüro wird die Ausschreibung der Baumaßnahme im Herbst 2024 angestrebt. Die Umsetzung soll dann 2025 beginnen. Voraussetzung für diesen Zeitplan ist jedoch, dass der Entwurf des Landesbetriebs zur Sanierung der Landesstraße nicht erneut überarbeitet werden muss. Das Land hat deshalb bereits alle erforderlichen Aufträge gegenüber dem Ingenieurbüro erteilt. Die Verwaltung kann in Anbetracht der finanziellen Situation des Landes nicht einschätzen, wie lange die Mittel für diese Maßnahme noch uneingeschränkt bereitstehen. Es wird deshalb empfohlen, dem Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung zur Durchführung der Baumaßnahme durch die Gemeinde Appen zuzustimmen und die im Beschlussvorschlag empfohlenen nächsten Schritte zu veranlassen. Zielsetzung sollte sein, dass die Sanierung in 2025 beginnen kann. Voraussetzung hierfür ist auch eine abgeschlossene Planung für den Knotenpunkt L106/K13. Der Kreis Pinneberg als Straßenbaulastträger der Kreisstraße hat deshalb bereits das gleiche Ingenieurbüro mit der Planung beauftragt.

Finanzierung:

Der zu verauslagende Landesanteil und auch die Sanierung des gemeindlichen Gehwegs werden als Unterhaltungsmaßnahme und damit als Aufwand bewertet. In Folge dessen wird es im Haushalt 2024 ausschließlich zu einer Veranschlagung der Planungsleistungen kommen, die 2024 anfallen und erstattet werden. Die in 2025 und 2026 anfallenden Planungs- und Baukosten können wegen der konsumtiven Einordnung in 2024 nicht als Verpflichtungsermächtigung im Haushalt veranschlagt werden. Dieser Aufwand wird ausschließlich im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nachrichtlich für 2025 und 2026 mit dargestellt. Grundlage für die bereits im Herbst 2024 vorgesehene Ausschreibung kann daher nicht der Haushalt 2024, sondern ausschließlich der mit dem LBV geschlossene Vertrag und die damit eingegangenen Verpflichtungen sein. Entsprechend ist der Beschlussvorschlag formuliert. Zudem gilt es zu berücksichtigen, dass zum jetzigen Planungsstand noch keine aktualisierten Kostenberechnungen vorliegen. Grundlage für die Planung sind daher ausschließlich entsprechend der allgemeinen Preissteigerung angepasste Kostenschätzungen aus dem Jahre 2020.

Wichtig: Das Ingenieurbüro hat mehrfach von einer Bauzeit von 1,5 Jahren gesprochen. Angenommen es wird bei optimalem Verlauf tatsächlich in 2025 mit dem Bau begonnen, dann wird es ziemlich sicher in 2025 noch keine Fertigstellung geben.

Haushalt Gemeinde Appen 2024

- Planungsleistungen LP 5-7 Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 20.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Verauslagung Planungsleistungen LP 5-7 Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 56.000 EUR
- Kostenerstattung vom Land für Planungsleistungen LP 5-7 Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 56.000 EUR

Haushalt Gemeinde Appen 2025+2026

- Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 20.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Bauleistungen Anteil Gemeinde Gehweg Nordseite (ohne Kostenerstattung) 714.000 EUR (nur geschätzt vom Ing.-Büro)
- Verauslagung Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 144.000 EUR
- Verauslagung Bauleistungen Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 2.800.000 EUR
- Kostenerstattung vom Land für Planungsleistungen LP 8-9 + örtliche Bauüberwachung und Bauleistungen Anteil LBV Fahrbahn und Radweg Südseite 2.944.000 EUR

Fördermittel durch Dritte: /

Beschluss:

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr eine Baudurchführungsvereinbarung für die Sanierung der Landesstraße 106 zu schließen. Mit Abschluss der Baudurchführungsvereinbarung verpflichtet sich die Gemeinde zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme der Landesstraße 106, auf Grundlage des mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmten Entwurfs, gegen Kostenerstattung. Die Maßnahme wird für die Gemeinde Appen vom Amt Geest und Marsch Südholstein umgesetzt.
2. Die für die Sanierung des gemeindlichen Gehwegs einzuplanenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024, 2025 und ggf. 2026 bereitgestellt (Planungsleistungen und Baukosten). Die Ansatzhöhe für die Jahre 2025 und 2026 ergibt sich aus der folgenden Ausschreibung und nach dem Baufortschritt in 2025.

3. Die für die Sanierung des landeseigenen Radwegs sowie der Fahrbahn zu verauslagenden Haushaltsmittel werden im Haushalt 2024, 2025 und ggf. 2026 bereitgestellt (Planungsleistungen und Baukosten). Ebenfalls sind die Erstattungen des Landes in der jeweils zu erwartenden Höhe zu veranschlagen. Die Ansatzhöhe für die Jahre 2025 und 2026 ergibt sich aus der folgenden Ausschreibung und nach dem Baufortschritt in 2025.
4. Das Amt Geest und Marsch Südholstein wird beauftragt, das Ingenieurbüro Dänekamp+Partner mit den Planungsleistungen „Leistungsphasen 5-9“ zu beauftragen.
5. Das Amt Geest und Marsch Südholstein wird weiter beauftragt, auf Grundlage des mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr abgestimmten Entwurfs die Ausschreibung und anschließende Vergabe der Bauleistungen zu veranlassen.

Lütje